

Laibacher Zeitung.

Nr. 240.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 18. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1867.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Cardinal Fürsterzbischof Rauscher!

Die von den Erzbischöfen und Bischöfen, welche Sie in den letzten Tagen des Septembers d. J. zu einer Conferenz in Wien versammelt haben, an Mich gerichtete und Mir nach Meinem Hoflager in Zischl zugesandte Adresse habe ich Meinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt.

Ich würdige gerne den oberhirtlichen Eifer und die wohlmeinenden Absichten, welche es den versammelten Bischöfen als Gewissenspflicht erscheinen lassen mochten, neuerlich, gleichwie in den Jahren 1849 und 1861, für die Wahrung der Rechte und Interessen der katholischen Kirche mit einer feierlichen Erklärung einzustehen; allein ich muß es beklagen, daß dieselben, anstatt wie ich es gewünscht hätte, die ernstesten Bestrebungen Meiner Regierung in den einschlagenden wichtigen Fragen zu unterstützen und deren so dringende Lösung im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, es vorgezogen haben, durch Vorlage und Veröffentlichung einer die Gemüther tief erregenden Adresse jene Aufgabe zu erschweren, zu einem Zeitpunkt, in welchem, wie die Bischöfe selbst treffend bemerken, uns Eintracht so sehr noththut und es dringend geboten ist, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu wehren.

Ich vertraue, daß die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe sich versichert halten, wie ich allzeit die Kirche zu schützen und zu schützen weiß, daß sie aber auch der Pflichten eingedenk sein werden, die ich als constitutioneller Regent zu erfüllen habe.

Wien, am 15. October 1867.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. die Titularabtei St. Michaelis Archangeli de Rudina dem Viceerzpriester, Honorarconsistorialbeisitzer und Pfarrer in Požega Johann Thaller allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Rechtsakademie zu Agram Dr. Franz Burgstaller zum ordentlichen Professor dieses Faches an derselben Rechtsakademie allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 17. October.

Zwei bedeutungsvolle Ereignisse hat uns die Woche gebracht. Im Abgeordnetenhanse stimmen die Minister für das wichtigste constitutionelle Recht, die Steuerbewilligung, während Pater Greuter die letzten Pfeile eines längst abgethanen Absolutismus dagegen absendet, und ein kaiserliches Handschreiben drückt den Bischöfen in Erwiderung auf ihre Adresse das Bedauern aus, daß sie, statt die ernstesten Bestrebungen der Regierung in wichtigen Fragen im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, durch die an die Person des Monarchen gerichtete Adresse diese Aufgabe erschweren, indem sie die Gemüther aufregen. Beide Acte der Regierung müssen in der Bevölkerung den besten Eindruck machen. Zudem die Regierung selbst für das Recht der Steuerbewilligung stimmt, weist sie alle reactionären Bestrebungen am wirksamsten zurück. Hinfort kann man vielleicht in nationalen Provinzblättern die gläubigen Leser mit „deutschem“ Liberalismus schrecken, die Regierung Österreichs hat keine Furcht vor den „deutschen Liberalen.“ Sie will aufrichtig den Fortschritt, aufrichtiger als Manche, die für die Verfassung stimmen, während ihre Parteiorgane den crassesten Rückschritt predigen. Das deutsche Element war stets liberal, und jeder aufrichtige Freund des Fortschrittes, mag er in was immer für Zunge sprechen, nimmt gerne und mit Vertrauen die dargebotene Hand des deutschen Liberalen. Er weiß, daß sie ihn auf der Bahn der Entwicklung vorwärts führt, demjenigen Ziele zu, welches freilich alle Freunde der Einheit und des Rückschrittes verabscheuen, der Völkereinheit, der wahren cosmopolitischen Freiheit.

Das kaiserliche Handschreiben an die Bischöfe, indem es der aufgeregten öffentlichen Meinung Genugthuung gewährt, läßt zugleich niemanden im Zweifel über die Gesinnung der Regierung in Betreff der wichtigsten Fragen, welche sich aus der Neugestaltung unserer Verhältnisse in religiös-politischer Beziehung ergeben. Die Regierung will und wird diese Fragen im constitutionellen Wege und im constitutionellen Sinne lösen. Sache der katholischen Geistlichkeit, als eines auch von der Regierung anerkannten Factors, wird es sein, ihre Lage und die Forderungen der Zeit zu erkennen und an dem Werke der Reform unserer kirchlich-politischen Verhältnisse selbst mitzuwirken. Nicht um die Religion handelt es sich. Oesterreich war und wird nie antikatholisch sein, aber es wird die Fesseln vergangener Jahrhunderte abstreifen, es wird, im Geiste des ältesten Christenthums wiedergeboren, alle Staatsbürger an den Rechten des Staates in gleicher Weise theilnehmen, frei ihren religiösen Cultus üben und ihrer Ueberzeugung in den höchsten Fragen des Daseins folgen lassen. Der wahre Geist des Evangeliums, welches wahrlich kein trennendes, sondern das einigende Element aller Confessionen ist, wird das Verhältniß zwischen Staat und Kirche beherrschen, ein dauerndes Band, als alle noch so fein verlausulirten Verträge!

Die Adresse der 25 Kirchensürsten.

III.

Laibach, 15. October.

Den Bestimmungen des Concordates in Betreff der Schule und des Unterrichtes steht irgend ein kirchlich positiver Anhaltspunkt nicht zur Seite und es handelt sich hier vorzugsweise um concordatliche Erwerbschaften der Kirche, beziehungsweise ihrer Wirtenträger. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Ueberwachung der Volksschule auch schon vor dem Jahre 1855 der Pfarrgeistlichkeit anvertraut war, gleichwohl aber ist die Behauptung der Adresse, daß das Concordat über den Unterricht nichts neues festgesetzt habe, nicht richtig, denn die Art. 5 bis einschließlich 9 haben unzweifelhaft eine Tragweite, die über die früher in Geltung gewesenen Normen weit hinausreicht, so wie insbesondere auch die Volksschule ehemals nicht ausschließlich der kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt war.

Die Adresse der Kirchensürsten ruft alle Schreckbilder der Staatsgesellschaft, — den Socialismus, Atheismus und Materialismus zu Hilfe, um ein Recht der Kirche auf die Schule plausibel zu machen, selbst das kaum vermeidliche Sinnen und Trachten der vielseitig belasteten Staatsbürger auf die Erwerbung zeitlicher Güter, welches doch nicht so böse sein kann, weil darauf im Concordate selbst die Kirche Bedacht zu nehmen nicht vergessen hat und die zeitlichen Güter einmal für niemanden entbehrlich sind, — wird zum Ausgangspunkte genommen, um die Trennung der Schule von der Kirche als einen Frevel an Reich und Volk zu bezeichnen. Sonderbarer Weise steht jedoch gerade in der Schule die ungeheure Majorität des Volkes nicht auf Seite der Concordatsfreunde, denn man geht allgemein von der richtigen Ansicht aus, daß weder Staat noch Volk von einschneidenden Vorurtheilen bedürfen, um die Jugend unbeschadet der nothwendigen Gottesfurcht zu tauglichen Staatsbürgern heranzubilden.

In der Adresse wird selbst anerkannt, daß der Staat gute Gründe hat, die Jugendbildung als etwas, was für ihn von Belang ist, zu behandeln, — daß ferner die unterste Stufe des Unterrichtes nicht diejenige ist, die ihn am mindesten berührt, und daß also die Staatsgewalt, indem sie den für die öffentliche Wohlfahrt so wichtigen Elementarschulen ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, ihrer Sendung zum Heile der Gesellschaft entspreche. — Unbegreiflich bleibt es jedoch sofort, wie man dem Staate zumuthen könne, die Wahrung seiner Interessen aus der Hand zu geben und der Kirche die Leitung der Schule der Kirche überläßt, allein die Staatsgewalt könnte einerseits diese Verantwortlichkeit nicht fürchten, wenn sie sich nicht ein geistiges Armuthzeugniß anstellen will, andererseits aber wäre der Staat, sobald er verantwortlich erscheint, gar nicht berechtigt, die Beaufsichtigung der Schule in unverantwortliche Hände zu legen.

Die Bestimmungen des Concordates machen den Staat in Beziehung auf den Unterricht der Jugend in

mehrfacher Richtung eben so mundtot, wie die Gemeinden, welche letztere doch so große Kosten tragen und an der Heranbildung ihrer Jugend das nächste Interesse haben. Niemand kann bezweifeln, daß die Gemeinden, welche für ihre Unterrichtsanstalten überall so große Opfer bringen und sich „als Feinde der sittlichen Ordnung“ noch nirgends gezeigt haben, zu fordern berechtigt sind, daß ihr Einfluß auf den Unterricht nicht auf Null reducirt werde. — Das Concordat steht dem natürlichen Rechte der Gemeinden wesentlich entgegen und darin, so wie in der dem Unterrichte abträglichen Abhängigkeit der Lehrer von der Geistlichkeit dürfte ohne Zweifel der Grund zu suchen sein, warum die Opposition gegen das Concordat in Betreff der Schulfrage eine so allgemeine ist und warum nicht „ein sehr kleiner Bruchtheil der Bevölkerung“, sondern die ganze Bevölkerung mit dem Gedanken der Adresse sich nicht befreundet kann, mit dem Concordate vertrete man die wahren Wünsche und Interessen des Volkes!

Uebrigens würde es zu weit führen, die sonstigen Concordatsbestimmungen in den Kreis unserer Erörterungen zu ziehen, obwohl darunter noch solche sind, welche, wie z. B. der die kirchliche Censur normirende Artikel 9, von sehr eingreifender Bedeutung sind.

Nur die Frage, welche rechtliche Tragweite das Concordat überhaupt habe und ob dasselbe im Wege der Legislative beseitigt werden könne, glauben wir nicht unerörtert lassen zu sollen. Die Ultramontanen haben sich ursprünglich oft darauf berufen, daß das Concordat ein internationaler Vertrag sei, der einseitig nicht geändert oder gelöst werden könne. — Die Adresse der Kirchensürsten hat diese an und für sich unhaltbare und bei der prekären Lage des Kirchenstaates in ihren Consequenzen auch für die ultramontanen Bestrebungen sehr bedenkliche Ansicht fallen gelassen, und sie sieht das Concordat als einen von einem Staate geschlossenen zweiseitigen Vertrag an, durch welchen von beiden Theilen Rechte erworben und Verbindlichkeiten übernommen wurden, wobei als zweiter Compaciscient — dem Staate gegenüber — der heilige Stuhl im Namen der katholischen Kirche in Oesterreich fungirt. — Diese Auffassung erscheint jedoch nur als eine Fiction, weil gar nicht abzusehen ist, welche Rechte der Staat aus dem Concordate erworben haben soll und der Begriff eines zweiseitigen Vertrages nicht davon abhängt, ob zwei einen Vertrag schließen, sondern davon, ob in dem Vertrage beide Contrahenten Rechte erhalten und Verbindlichkeiten übernehmen. Abgesehen jedoch hiervon, kann das Concordat für uns als ein Vertrag nach Art. 35 nicht in Betracht kommen, weil darin ausdrücklich gesagt ist, daß es als ein Staatsgesetz für immerdar in Geltung haben soll. Die Frage, ob das Concordat im Wege der Gesetzgebung geändert werden könne, scheint daher identisch mit der Frage, ob es ein Staatsgesetz für immerdar geben könne. Diese Frage muß jedoch nach staatsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteres verneint werden, weil eine Verzichtleistung auf das Recht, Gesetze zu geben oder zu ändern, einer theilweisen Aufhebung der Souveränität gleich käme. Denkt man sich eine solche Verzichtleistung zu Gunsten irgend einer Gewalt als den Gegenstand eines Vertrages, so wäre ein solcher Vertrag als dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Majestätsrechte widersprechend, wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Leistung nicht rechtswirksam, und sohin um so weniger bindend, als ein Stillstand im Staatsleben, wie ihn „ein Gesetz für immerdar“ involviren würde, mit dem Staatszwecke platterdings nicht vereinbar ist.

Uebrigens sprechen wir unsere innerste Ueberzeugung aus, wenn wir sagen, daß das Concordat für die katholische Kirche selbst das größte Unglück war, denn es hat durchaus nicht die gewünschten Erfolge, sondern nur ein Uebermaß von Mißtrauen hervorgerufen, welches nicht selten ganz unbegründet, gleichwohl aber gegen das Interesse der Kirche war. Wer unsere Zustände mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird überdies auch finden, daß sich unter der Herrschaft des Concordates in unser sociales und staatliches Leben eine ganz neue Krankheit, nämlich eine ganz eigenthümliche Sorte von Heuchelei und Scheinheiligkeit eingeschlichen hat, welche weder für uns noch für die Kirche ein Gewinn war.

Schließlich müssen wir, um nicht ungerecht zu sein, offen bekennen, daß wir in Krain durch die Einführung des Concordates viel weniger berührt wurden als die Bewohner anderer Länder. Dies verdanken wir jedoch nicht dem Concordate selbst, sondern nur der milden,

schonenden und tactvollen Handhabung, bei welcher die Zeitverhältnisse nicht ohne Berücksichtigung geblieben sind.

10. Sitzung des Herrenhauses

vom 15. October.

Auf der Ministerbank: Se. Excellenz der Herr Kriegsminister Freiherr v. John.

Die Sitzung wird unter Vorsitz Sr. Durchlaucht des Fürsten A. Auersperg nach 12 Uhr eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung durch Herrn Sectionschef v. Hofmann theilt der Herr Präsident mit, daß die Finanzcommission des Hauses sich constituirt und den Herrn Erzbischof Litwinowicz zum Obmann und zum Obmannstellvertreter Baron Dobhoff gewählt habe.

Der Staatskanzler Baron Beust ladet das Präsidium und eine Deputation des Herrenhauses zur Theilnahme an der Enthüllungsfeier des Schwarzenberg-Monumentes ein. Mit Rücksicht auf die Localverhältnisse beantragt der Präsident die Anzahl der Deputationsmitglieder auf 20 zu bestimmen.

Wird genehmigt und die Wahl derselben dem Präsidenten überlassen.

Das Haus schreitet hierauf zur Wahl einer aus neun Mitgliedern bestehenden Commission zur Vorberathung des Wehrgesetzes.

Auf die Tagesordnung folgt sonach die erste Lesung des Entwurfes des Gesetzes, wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben wird, und die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden, worauf zur Wahl von 12 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes geschritten wird.

Dritter Gegenstand ist der Bericht, betreffend die Abänderung des § 120 der Strafproceßordnung.

Freiherr v. Krauß erstattet den Bericht. Die Commission hat sich der vom Abgeordnetenhaus angenommenen neuen Textirung des § 120 im wesentlichen angeschlossen, nur statt der in der 2. Alinea vorkommenden Worte „den unmittelbar Vorgesetzten der Zeugen“ die Worte gesetzt, „das den Zeugen vorgelegte Commando oder an das nächste Militär-Stationcommando.“ Weiter hält die Commission im Einklang mit dem Herrn Kriegs- und Justizminister es für empfehlenswerth, nach der 3. Alinea folgenden Satz einzuschalten:

„Dieses kann, wenn es dies nach Beschaffenheit des Falles für angemessen erkennt, durch den Staatsanwalt die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag bringen und den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen aus der Classe vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung begeben. Dem Letzteren ist von dem Gerichte an einem geeigneten Plage ein Sitz anzuweisen.“

Alinea 1 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Alinea 2, welches von der Vorladung von Militärpersonen zur Schlussverhandlung spricht, nimmt Freiherr v. Dobhoff das Wort und beantragt die Weglassung beider Zusätze. Dieselben vertheidigen der Justiz- und der Kriegsminister FML. John.

Für die Weglassung der Zusätze sprachen Freiherr v. Hof und Graf Hartig.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

37. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 15. October.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Freiherr v. Beust, Freiherr v. Becke, Graf Taaffe, Freiherr v. John.

Präsident Dr. Giskra eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 25 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen (darunter befinden sich 7 Petitionen um Aufhebung des Concordats).

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Specialdebatte über die Revision der Februar-Verfassung.

§ 8. „Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.“

Wird ohne Debatte einstimmig genehmigt.

§ 9 lautet:

„Der Kaiser ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.“

Abg. Tinti beantragt, nach „wählt“ zu setzen: „ebenfalls für die Dauer der Session.“ Der Paragraph wird unverändert angenommen, ebenso der § 10, der also lautet:

„Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich im Jänner einberufen.“

Se. Exc. der Finanzminister Freiherr v. Becke machte die Bedenken geltend bezüglich der Verfassung des Budgets.

Brestl vertheidigt die Fassung des Paragraphen, der analog der Bestimmung der ungarischen Verfassung ist.

Paragraph 11 lautet:

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.“

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes: a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhelenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind; d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens; e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung und die Propinationsrechte, sowie die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterrecht; f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Pässe, sowie über Volkszählung; h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; k) die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, insofern sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; l) die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierung- und Volksgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen.“

Dr. Mühlfeld spricht gegen den Paragraph. Er ist der Ansicht, daß die der gemeinsamen Behandlung mit Ungarn zugehörenden Gegenstände hier aufgezählt werden sollten, da auch sie in die Competenz des Reichsrathes wenigstens mittelbar gehören. Endlich vermißt Mühlfeld bei der Aufzählung das Ministerverantwortlichkeitsgesetz und die Revision der Verfassung selbst, endlich in der Alinea m) die bezüglich der Nationalitäten zu erlassenden Gesetze. Er wäre deshalb für die nochmalige Verathung des Paragraphen, stelle aber keinen Antrag, und habe nur sein legislatives Votum begründen wollen.

Zur Einleitung stellt Vanhans den Antrag, dieselbe solle lauten: „Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung.“ Die Einleitung wird unverändert angenommen; der Antrag Vanhans' wurde abgelehnt (für denselben stimmten die Minister, Polen, Tiroler, ein Theil des Centrums und der Linken).

Alinea a) wird unverändert angenommen.

Bei Alinea b) ergreift der Kriegsminister FML. John das Wort. Das Kriegswesen sei gewiß von allen Seiten als eine gemeinsame Angelegenheit anerkannt worden. Wie soll aber hier die Ordnung aufrecht bleiben, wenn in beiden Reichshälften ganz verschieden vorgegangen wird, verschiedene Contingente bewilligt werden, und es vielleicht nur von zwei Stimmen abhängt, ein Contingent überhaupt zu bewilligen. Die allgemeine Wehrpflicht sei principiell anerkannt, wie solle diese aber erfüllt und durchgeführt werden, wenn man die Contingente feststellt. Es scheine, daß der Reichsrath nur die bei der Armee präsente, zur Uebung berufene Mannschaft bestimmen wolle. Er beantragt daher in der Alinea b) zu setzen: „Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere auf die alljährlich unter die Fahne zur Abrechnung und zur Herbstübung zu berufende Mannschaft.“

Der Schindler vertheidigt den Ausschußantrag im Hinblick auf die anzustrebende Parität mit Ungarn. Se. Excellenz der Kriegsminister wahrt seine frühere Ansicht.

Baron Koz stellt den vom Kriegsminister vorge schlagenen Abänderungsantrag.

Dr. Herbst bemerkt, Ungarn habe sich bezüglich des Heeresergänzungsgesetzes durchaus nicht für die Zukunft gebunden. Es wurde nur bestimmt, daß die beiden Ministerien einen Gesetzentwurf für beide Reichsvertretungen vorbereiten sollen. Ob der ungarische Landtag diesem zustimmen wird, davon ist nichts gesagt. Warum sollen wir uns also jetzt schon binden, während Ungarn frei bleibt. Bei der Staatsschuld ist dies ohne unser Verschulden geschehen, heute sollen wir selbst das Verschulden tragen. Wenn wir dies thäten, hieße es, Ungarn stellt, so viel es will, wir müssen den Rest stellen. (Großer Beifall.)

Der Antrag des Baron Koz wird abgelehnt (für denselben stimmen die Minister, Polen und Tiroler), die Alinea unverändert angenommen.

Bei Alinea c) ergreift Abg. Greuter das Wort. Das Geld sei viel in der Welt, aber es sei doch nicht alles. Die Abgeordneten haben wohl das materielle Wohl der Bürger im Auge zu behalten, aber auch die Achtung vor dem Rechte. Das unbeschränkte Recht der Steuerbewilligung erhält aber wohl nicht jenes Recht des Souveräns, das unumgänglich notwendig ist. Mit den Principien der Constitution in einer Monarchie scheint das Axiom von dem Rechte der unbedingten Steuerbewilligung nicht vereinbar. (Unterbrechung.)

Greuter sagt, man möge ihm seine Gründe für seine Ansicht entwickeln lassen. Auf legislativem Gebiete sei das Recht der Krone gewahrt, und hier solle es schon einem Hause gestattet und möglich sein, die gesammte Thätigkeit der Staatsmaschine zum Stillstand zu bringen, ja zu zertrümmern, indem es die Steuern nicht bewilligt. Stelle man sich doch die Consequenzen des Princips vor. Das Heer müßte aufgelöst werden, die Strafhäuser müßten sich öffnen, die Menschheit in den Naturzustand zurückkehren. (Große Heiterkeit.)

Die Regierung darf einen solchen Zustand nicht dulden, sie muß also ein gefügiges Werkzeug der die Steuern bewilligenden Kammer werden. Der Antrag sei ein offener, er stehe wohl mit Bestrebungen im Zusammenhang, die in keiner Beziehung zum Budget stehen. Predigt es ja die sogenannte öffentliche Meinung laut, was kommen muß, wenn das Parlament die Schenke des Geldbottels in die Hand bekommt. (Unruhe.)

Die Steuerverweigerung soll wohl ein Mittel sein, Freiheiten zu erlangen, die außerhalb der Verfassung liegen. Eine finanzielle Hungerkur (Heiterkeit) soll das Mittel sein, die Regierung zum Nachgeben zu zwingen. Ihm scheine die Ehrfurcht vor der Krone in dem Antrag nicht gewahrt, die Majestät des freien Willens wird beirrt, indem man sie vor den Hungerthurm des Abgeordnetenhauses setzt.

In England entstand das Recht der Steuerverweigerung, als eine fremde Dynastie an der Spitze stand, ein Georg, der gar nicht englisch sprechen wollte. Wo ist in Oesterreich das Volk, dem die Dynastie eine fremde ist? Selbst jenes jüngste Volk in Trauer, das aber nie vergessen wird, daß die große Kaiserin nur mit tiefem Schmerz die Theilung unterschrieb.

Man sagt, daß die Bestimmung kaum zur Anwendung kommen werde. Soll es also nur eine Drohung sein? Und dann sollte es ein Werk der Versöhnung sein. Er protestire dagegen. Dem Streben nach Parität könne er nicht sein dynastisches Gefühl zum Opfer bringen.

Ihm ist es ganz gleich, wenn seine Anschauung als reactionäre bezeichnet wird (Gelächter); ich habe den Muth, mich dieses Verbrechens schuldig zu machen. (Große Heiterkeit.)

Greuter schließt mit dem Antrag, die Alinea habe zu lauten: „Die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern u. s. w. Unter stürmischem Beifall spricht Herbst gegen Greuter.“

Der Antrag Greuter's, daß dem Reichsrathe nur das Recht zur Bewilligung der Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Steuern zustehen solle, ist von einem Theile des Centrums und der Rechten unterstützt. Das Wort ergreift

Abg. Dr. Herbst, weist dem Vorredner Widersprüche nach, verweist auf Ungarn, dessen dynastisches Gefühl trotz des Steuerbewilligungsrechtes nicht weniger lebhaft sei, betont die Nothwendigkeit dieses Rechtes, weist dasselbe für Oesterreich historisch nach durch die Postulaten-Landtage, zeigt, daß es in England bestanden, so lange ein Parlament dort überhaupt besteht, und schließt: Wenn endlich der Herr Abgeordnete uns zumuthet, daß wir ein Recht der Krone in Anspruch nehmen und Rechte der Krone beeinträchtigen wollen, so habe ich zu erwidern: Wir wollen, daß die Rechte, welche Seine Majestät mit der Volksvertretung theilen zu wollen erklärt hat, getheilt werden; nie aber werden wir anstreben, daß unveräußerliche Rechte der Krone und des Staates nicht mit der Volksvertretung getheilt, sondern unwiderruflich an eine auswärtige Macht übertragen werden. (Stürmischer, wiederholter Beifall im Hause und auf der Galerie.)

Abg. Schindler: Die Auslassungen des sehr verehrten Herrn Professors (Greuter) haben auf mich, wenig-

stens ich spreche das unborgreiflich aus, den Eindruck gemacht, daß sie nach einer Seite hin das gut machen wollen, was vor Kurzem durch eine andere Emanation nach derselben Seite hin schlecht gemacht worden ist. (Rufe: Sehr gut! Heiterkeit.)

Nun kommen die Herren und sind auch einmal so loyal, wie sie es gewöhnlich sind (Heiterkeit), sie wollen die ganze Gewalt der Krone unverletzt erhalten.

Warum dachten die Herren nicht so, als das Concordat abgeschlossen wurde? (Bravo und Heiterkeit.)

Jetzt, wo wir eine Constitution zu Gunsten des Volkes, zu Gunsten des ganzen Staates loyal und offen vor der ganzen Welt machen, jetzt wollen sie die absolute Krone in ihren unveräußerlichen Rechten schützen; als aber sie daran waren, eine Constitution zu Gunsten der Kirche, und zwar der katholischen Kirche allein zu machen, damals griffen sie kühn hinein in die Rechte der absoluten Krone von Oesterreich, welche seit jener Zeit einen Theil ihrer Souveränitätsrechte, wie das mein Vorgesetzter bereits gesagt hat, vermissen mußte. (Lebhafter Beifall.)

Ich für meinen Theil glaube, was man da spricht von Befürchtungen wegen Steuerverweigerung, das ist vielleicht mit dem alten Sprüchlein abzumachen: Vange machen gilt nicht:

Ja, wenn hier vielleicht 20, oder etwas mehr, oder 200 Männer sitzen würden, die auf ihr Banner geschrien haben: „Non possumus,“ dann wäre es vielleicht möglich, daß dem Reiche und der Krone die Steuer verweigert wird. (Lebhafter Beifall.) Von uns ist das gegenwärtig nicht zu befürchten. Ich kann nicht begreifen, daß die ungeheuerlichen Konsequenzen der Steuerverweigerung eine natürliche Folge des ins Leben tretenden constitutionellen Princips wären, ich kann nicht begreifen, warum dann der betreffende Herr Vorgesetzter uns, da wir doch so viele Constitutionen bestehen, welche dieses Steuerbewilligungsrecht dem Volke geben, nicht gezeigt hat, wo dieser fürchterliche Zustand eingetreten ist, daß der Staat nicht seine Bedürfnisse befriedigen konnte, daß er in die Nothwendigkeit des Naturzustandes zurückgefallen wäre (Bravo und Heiterkeit), was für uns, die wir uns mit der Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie vielseitig beschäftigen, eine außerordentliche Errungenschaft wäre, weil der natürliche Rechtszustand in der Wissenschaft bis jetzt nur in der Fiction bestanden hat, und da würden wir ihn einmal persönlich kennen lernen. (Große Heiterkeit.)

Wenn man sich einläßt auf Ministerbeschuldigungen, welche so auftreten, daß in England einst ein Minister hannoveranische Interessen vertreten hat, so habe ich ein ziemlich feines Ohr für die Bedeutung dessen, was hier vorgebracht worden ist.

Ich trete für unsere Minister ein, ich möchte den noch so versteckten Stich denn doch pariren; denn daß Keiner auf der Ministerbank sitzt, der nicht österreichische Interessen vertritt, dafür glaube ich bürgen zu können. (Lebhafter Beifall von allen Seiten.)

Es ist, wie gesagt, zur Erwiderung nur wenig übrig geblieben, und ich kann alles, was man entgegen kann, in das Eine zusammenfassen, daß das, was der verehrte Herr Vorgesetzter mir gegenüber behauptet hat, schwerlich vor dem Forum des constitutionellen Staatslebens zu entschuldigen sein wird, vielleicht vor der katholischen Versammlung in Innsbruck (Heiterkeit), wo der verehrte Herr Vorgesetzter glaubte, bedauern zu müssen, daß er in diesem Hause gesprochen habe, ein Bedauern, welches ich auf das wärmste theile. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)

Abg. Greuter erwidert und schließt: Wenn man mich noch verdächtigt hat, daß ich einen Stich gegen das Ministerium habe machen wollen, so antworte ich darauf: Ich ertheile keine heimlichen Stiche; wenn ich ertheilen will, so theile ich offen einen Hieb aus; dafür kennen Sie mich. (Anhaltende Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wird Absatz C. nach dem Anschlußantrage fast einstimmig angenommen. Für denselben stimmt die Linke, das Centrum, die Rechte, die beiden Minister Beust und Taaffe (stürmischer Beifall im Hause und auf der Galerie), dagegen stimmen fünf Tiroler.

Ein Antrag Wolfrum's auf Einfügung des Versicherungswesens in die Kompetenzgegenstände des Reichsraths wird abgelehnt.

Abg. h) lautet: „Die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums.“

Abg. Jäger beantragt, anstatt des Passus „über confessionelle“ zu setzen „über die confessionellen Verhältnisse, soweit sie nicht die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen.“ (Der Antrag ist von der Rechten unterstützt.)

Der Antrag wird nach längerer Debatte abgelehnt. Alinea i) lautet: „Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.“

Abg. Sawczynski begründet in vortrefflicher Rede folgenden Antrag: Alinea ist so zu formulieren: Die Feststellung der Grundsätze und des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten. (Hinreichend unterstützt.)

Abg. Tunner stellt den Antrag, daß der Alinea i) noch die Worte hinzugefügt werden, „die auf Staatskosten unterhaltenen Realschulen, technischen Hochschulen und Akademien.“ (Zahlreich unterstützt.)

Für den Antrag Sawczynski's spricht Prezczunowicz gegen denselben Herrmann.

Für den Antrag Sawczynski's stimmt die Rechte, ferner die Slovenen, Tiroler, Dalmatiner und Triester Abgeordneten, und von der Linken Abg. Dr. Brestel, im Ganzen 56 Abgeordnete. Derselbe ist somit abgelehnt.

Der Anschlußantrag wird mit 106 gegen 51 Stimmen (die Rechte) angenommen.

Der Antrag Tunner's wird abgelehnt. Für denselben stimmen 87 Abgeordnete. Die nächste Sitzung ist morgen.

Oesterreich.

Karlsbad, 15. October. (Concordat.) In der heutigen Gemeinderathssitzung wurde beschlossen, in einer Adresse an das Abgeordnetenhaus Mühlfeld's Antrag auf Aufhebung des Concordats beizustimmen.

Wien. (Confessionsgesetz.) In der Sitzung des Deak-Clubs vom 14. d. M. zeigte der Finanzminister den Mitgliedern unter anderm an, daß der Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung der Confessionen bereits ausgearbeitet sei. Die Partei nahm diese Mittheilung mit lauten Clajenrufen entgegen.

— 15. October. (Die Hebeser Comitatscongregation.) Der königliche Commissär für das Hebeser Comitats nahm in der gestern in Erlau stattgefundenen Congregation den Vorsitz ein. Der Comitatsauschuß protestirte gegen die Ernennung eines königlichen Commissärs, dieser aber forderte, den Protest entschieden zurückweisend, die Versammlung auf, sich zu zerstreuen, worauf die Mitglieder ruhig auseinander gingen.

Rusland.

Berlin, 15. October. (Sitzung des Bundesraths.) Graf Bismarck theilt mit, daß der Schiffsfahrtsvertrag mit Italien unterzeichnet wurde. Der Bundesrath nahm die Gesetze über das Posttarifwesen und die Marineanleihe von zehn Millionen an. Der Staatshaushaltsetat wurde in der vom Reichstage beschlossenen Fassung angenommen. Preußen hat einen Entwurf über das Bundesschuldenwesen eingebracht. — Die Conferenzen zur Reformirung des deutsch-österreichischen Postvereins wurden eröffnet.

München, 15. October. (Zollvereinsverträge.) Der Kammerauschuß begutachtet einstimmig die Zollvereinsverträge und fügt zwei Wünsche bei: die Einführung einer jedenfalls nur mäßigen Tabaksteuer und die successive Herabminderung der Salzsteuer.

Paris, 15. October. (Vom Hof. — Römische Frage.) Die kaiserliche Familie hat heute Morgens Biarritz verlassen und wird Nachts in St. Cloud erwartet. — Die „France“ glaubt zu wissen, Narvaez habe der französischen Regierung im Namen der Königin Isabella ihren Beistand zur Aufrechterhaltung der Integrität der weltlichen Herrschaft des Papstes anbieten lassen, wenn diese erstlich bedroht wäre. Die „Patrie“ versichert, der päpstliche Nuntius habe gestern dem Minister des Aeußern das dem Inhalte nach bekannte Rundschreiben des Cardinals Antonelli mitgetheilt. Die Journale veröffentlichen widersprechende Nachrichten über die der französischen Regierung in Bezug auf die römische Frage zugesprochenen Maßnahmen. Mehrere Blätter, namentlich die „France“ und die „Patrie“, beharren auf der Forderung einer strikten Durchführung der Septemberconvention. Die „Presse“ versichert, die französische Regierung habe jedem Versuche, die Septemberconvention zu modificiren, ein absolutes non possumus entgegengesetzt.

— 16. October. (Die französische Flotte. — Die Garibaldianer.) Depeschen aus Toulon melden, daß die französische Flotte Vorbereitungen treffe in die italienischen Gewässer abzugehen. Wiewohl Marquis de Moutier diese Nachricht in Abrede stellen läßt, so ist es nach verlässlichen Nachrichten sicher, daß die Frage wegen Entsendung der Flotte in diesem Augenblicke in sehr ernste Erwägung gezogen wird. — Ueber einstimmende, aus Rom und Florenz herrührende authentische Details gestatten eine ausführliche Darstellung des Gefechtes vom 13. October, des einzigen, welches seit mehreren Tagen stattgefunden hat. 90 Mann päpstlicher Truppen sind in einem kühnen Anlaufe mit gefälligem Bajonette einem Corps von 300 Garibaldianern entgegengerückt und haben Monte Libretti wieder besetzt. Nichts destoweniger sind die Garibaldianer, nachdem sie beträchtliche Verstärkungen von der wahrscheinlich schlecht bewachten nachbarlichen Grenze erhielten, in der Zahl von 800 Mann zur Offensive zurückgekehrt. Vor solchen überlegenen Streitkräften hat das päpstliche Detachement seinen Rückzug in guter Ordnung bewerkstelligt, nachdem es 10 Verwundete hatte, welche mit 15 gefangenen Garibaldianern zurückgeführt werden konnten. Die Verluste des Feindes scheinen erheblich gewesen zu sein, und man bestätigt aus Florenz, daß Menotti Garibaldi schwer verwundet wurde. Gewiß ist es, daß die Eindringlinge es für vorsichtig erachteten, neuerdings Monte Libretti und selbst Folvaterra zu räumen, worauf die römischen Truppen von diesen beiden Ortschaften wieder Besitz nahmen.

Tagesneuigkeiten.

— (Hofnachricht.) Se. Majestät der Kaiser wird am 21. d. um 10, nicht um 11 Uhr, wie irrthümlich gemeldet worden, die Reise nach Paris antreten, und ist die Ankunft in Linz um 2 Uhr 24 Minuten projectirt, in Salzburg um 5 Uhr 30 Minuten, in München um 10 Uhr 15 Minuten (Aufenthalt 10 Minuten), in Ulm am 22. um 1 Uhr 45 Minuten früh, in Stuttgart um 4 Uhr (Aufenthalt 10 Minuten), in Mülhacker um 5 Uhr 5 Minuten, in Straßburg um 8 Uhr 10 Minuten (Frühstück), in Nancy um 11 Uhr 35 Minuten (Ueberrnachtung). Die Abfahrt von Nancy ist auf den 23. um 6 Uhr 30 Minuten angesetzt, die Ankunft in Meaux 1 Uhr, die Ankunft in Paris 2 Uhr 30 Minuten. Vorläufig ist, dem Vernehmen nach, der Aufenthalt in Paris nur für acht Tage, und zwar bis zum 31. October in Aussicht genommen und die Abreise für den 1. November früh anberaumt. Dagegen hätte sich, wie man schreibt, aus dem in letzter Zeit zwischen der Kaiserin Eugenie und der Kaiserin Elisabeth gepflogenen Briefwechsel die Zusage Ihrer Majestät unserer Kaiserin gegenüber dem Hofe der Entzerrungen ergeben, im künftigen Frühjahr in Begleitung Sr. Majestät des Kaisers zu einem längeren Aufenthalte in der französischen Hauptstadt einzutreffen.

— (Cholera.) In Triest vom 15. bis 16. d. M. keine Erkrankungen in der Stadt, den Vorstädten und dem Territorium; 2 genasen, 8 in Behandlung. Beim Militär 5 in Behandlung.

Locales.

— (Tagesordnung) der am 21. October Nachmittags 5 Uhr stattfindenden Gemeinderathssitzung: Mittheilung des Einlaufes; Vorträge der Bausection: a) wegen Auszahlung liquidirter Pflasterungsbeträge, b) Befundprotokoll über den für die Herrengasse gelieferten Dolomitsand, c) Rechnung über das im Monate Juni gelieferte Holz, d) Antrag auf Uebernahme des Abperrwerkes am Laibachflusse für die Gemeinde, e) wegen Reconstitution der Mehrgersbrücke; Vorträge der Schulsection: a) über das diesjährige Realschulprogramm, b) Remuneration für den Realschuldienner, c) Rechnung der Ursulinerinnenschule.

— (Russisches.) Die Gegenstände, wegen welcher laut unseres gestrigen Blattes einige Krainer von der Commission der Moskauer ethnographischen Ausstellung mit Prämien ausgezeichnet wurden, sind: Ein completter Anzug eines Landmannes und einer Bäuerin aus Oberkrain sammt Photographien derselben, und die schönen, einst als Beilage der „Carniola“ des Herrn Nordesch erschienenen „Trachtenbilder aus Krain“ mit einem beschreibenden Texte. Uebrigens sind laut „Agrarier Ztg.“ die besagten Auszeichnungen nicht allein wegen der Ausstellungsgegenstände, sondern auch wegen „eifriger Förderung der Zwecke der Ausstellung“ erfolgt.

Bericht über die Sitzung des krain. Landes-Ausschusses vom 11. October.

Die Bürger von Stein petitioniren um die Verlegung der Landtagswahlen für die Städte und Märkte Stein, Radmannsdorf und Neumarkt, von letzterem Orte, welcher den Wählern von Stein zu entlegen ist, nach Krainburg, das so ziemlich in gleicher Entfernung von allen drei zur Wahl berechtigten Ortschaften liegt, und begründen diesen Wunsch noch durch den weiteren Umstand, daß bei der neuen politischen Bezirkseinteilung auch der Sitz des Bezirksamtes, welches eben zur Leitung der Wahlen berufen erscheint, von Neumarkt nach Krainburg übertragen worden ist.

Da der h. Landtag in der Sitzung am 21. December 1866 eine gleiche Aenderung der Landeswahlordnung beschlossen hat, so bitten die Gesuchsteller, daß nun der Landesauschuß unter Anführung des neu hinzugekommenen Motives die allerhöchste Sanction des betreffenden Landtagsbeschlusses erwirken möge.

In Erledigung dieser Eingabe wird den Bittstellern eröffnet, daß Se. k. k. apost. Majestät die vom Landtage beantragten Aenderungen der §§ 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12 und 18 der Landtagswahlordnung, mithin auch die Verlegung des Wahlortes von Neumarkt nach Krainburg abzulehnen, dagegen dem beschlossenen Gesetzentwurfe bezüglich der Aenderung der Bestimmungen des § 54 der Landtagswahlordnung auch auf die zweite Landtagswahlperiode allergnädigst zu sanctioniren geruht haben.

Bei diesem Sachverhalte bleibt es den Wählern der Stadt Stein freigestellt, ihre Wünsche allenfalls im Einvernehmen mit den Wahlberechtigten von Radmannsdorf und Neumarkt in einer Petition an den h. Landtag unmittelbar zum Ausdruck zu bringen.

Die Gemeinde Grafenbrunn hat bisher berichtet, daß sie wegen der Zustellung von vielen Vorabungen, Erkenntnissen und sonstigen Erledigungen des Bezirksamtes Planina einen eigenen Gemeindedienner aufzunehmen genöthigt war, und bittet also, von den betreffenden Parteien Zustellungsgebühren einheben zu dürfen.

Das k. k. Bezirksamt Planina bemerkt hierüber, daß solche Zustellungen zu den Pflichten des übertragenden Verwaltungskreises der Gemeinde gehören und es ihre Aufgabe sei, die nöthigen Executivorgane zu halten und zu entloohnen.

Der Gemeinde Grafenbrunn wird eine Abschrift der bezirksamtlichen Aeußerung zur Benehmungswissenschaft mit dem Beisatze zugesandt, daß der Landesauschuß die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in der nächsten Landtagsession anbahnen werde.

